

Freizeitsportordnung

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 23.6.2007)

§ 1

Wesen des Freizeitsports

Der Freizeitsport im Niedersächsischen Volleyball-Verband (NVV) umfasst den Bereich des nicht leistungsorientierten Sportbetriebes mit den Erscheinungsbildern

- a) Wettkampfsport ohne durchgängigen Aufstiegs- bzw. Qualifikationscharakter mit der Möglichkeit zur Regelveränderung,
- b) teilnehmerorientierte Übungsformen im Verein bzw. im Verband,
- c) Übungs- und Spielformen im Vorfeld der sportfachlichen Organisationsebenen (Schule, Hochschule, Betriebe, Jugendgruppen und dergl.).

§ 2

Arbeitsgrundlagen

Als Grundlagen für den Freizeitsport im NVV gelten neben dieser Ordnung die BFSO des Deutschen Volleyballverbandes, die Satzung des NVV sowie die übrigen Ordnungen des NVV.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Aufgaben im Freizeitsport sind die Freizeitsportausschüsse des NVV und der NVV-Regionen.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben der Freizeitsportausschüsse bestehen aus:

- 4.1 Unterstützung der Arbeit der Vereine durch
 - a) Angebote an Vereinsvorsitzende und Abteilungsleiter,
 - b) Angebote an Übungsleiter im Freizeitsportbereich,
 - c) Schaffung von Informationsmöglichkeiten,
 - d) Fortbildung im Freizeitsportbereich.

- 4.2 Unterstützung der Arbeit der NVV-Regionen außerhalb der Vereinstätigkeit durch Erarbeitung von Modellen für
- a) Werbemaßnahmen,
 - b) Schulkontakte,
 - c) Anfängerveranstaltungen,
 - d) die Durchführung von Turnierveranstaltungen und Freizeitspielrunden,
 - e) die Durchführung von alters- und gruppenspezifischen Veranstaltungen.
- 4.3 Kontaktaufnahme mit Kommunen, Sportbund, Sportfachverbänden und sonstigen Institutionen zwecks
- a) Verbesserung der allgemeinen Entwicklungsbedingungen für die Sportart Volleyball,
 - b) Bereitstellung von Sportanlagen,
 - c) Abstimmung und Koordination der Aktionsprogramme.
- 4.4 Erfassung der Freizeitsport Aktivitäten im NVV.
- 4.5 Planung und Fortschreibung eines Freizeitsport-Konzeptes für den Bereich des NVV.

§ 5

NVV-Freizeitsportausschuss (FSA)

- 5.1 Der NVV-Freizeitsportausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Freizeitsportwart des NVV
 - b) dem Sprecher der NVV-Regionen
 - c) einem Jugendvertreter
 - d) maximal 4 Beisitzern.
- 5.2 Je nach Bedarf können Mitglieder des NVV-Präsidiums dem FSA angehören.
- 5.3 Der FSA tritt nach Bedarf zusammen.
- 5.4 Der FSA kann die Freizeitsportwarte der NVV-Regionen zu einer jährlichen Arbeitstagung zwecks Erfahrungsaustausch, Abstimmung, Koordination und Meinungsbildung einladen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Freizeitsportordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 6.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 19.5.85 verabschiedet und vom Verbandstag am 23.6.2007 geändert.